

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1913)
Heft: 16

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tier konsigniert. In Rom verbreitete sich die Nachricht mit Blitzesschnelle und machte tiefen Eindruck, wie man leicht konstatieren konnte. — Auch das moderne Rom hängt doch noch am Papste.

Sehr bedauerlich ist, daß infolge des Krankheitsrückfalles der Heilige Vater gezwungen sein wird, auf längere Zeit die Audienzen auf ein Minimum zu reduzieren und die großen Pilgerempfänge ganz zu sistieren. Denn außer einem Fremdenstrom, der in diesem Jahre die gewohnte große Zahl der im Frühling Italien besuchenden Touristen weit überflügelt, befinden sich zurzeit mehrere starke Pilgerzüge aus aller Welt in der ewigen Stadt, weitere sind angemeldet und alle diese Leute möchten den Hohenpriester, den Vater der Christenheit, sehen und aus seiner Hand unmittelbar den heiligen Segen empfangen. — Es war ein eigenartiges Bild, das an einem der letzten Abende der einzig schöne Platz vor St. Peter bot. Den Kolonnaden entlang und auf dem Anstieg zur Basilika des Apostelfürsten lagerten sich malerisch Hunderte italienischer Wallfahrer und über die Mitte des Platzes hin zog feierlich langsam ein slowenischer Pilgerzug in den Trachten der Heimat prozessionsweise, die Männer den Hut in der Hand, laut betend am Obelisk vorbei. Eben war hinter der Riesenkuppel von St. Peter die Sonne glühend rot untergegangen; im Widerscheine ihrer letzten Strahlen zitterte noch die Kuppelbekrönung in zartestem, rosigem Duft. Ueber den Platz aber in der Tiefe und über die Pilger hatte sich bereits der dämmernde Friede des Abends gelegt — und im Ave Maria-Geläute fand die ergreifende Symphonie von Kunst und Glauben ihren harmonischen Ausklang — *Roma sacra!*

Die Festlichkeiten, die in diesem Jahre in Rom zur Erinnerung an die vor sechszehnhundert Jahren erfolgte, von Konstantin dem Großen angebahnte und durchgeführte Befreiung der christlichen Kirche aus dem Sklavenjoch des heidnisch-römischen Staates abgehalten werden und die dem ersten christlichen Kaiser zu Ehren mit Recht den Titel „konstantinische Feste“ führen, haben am Weißen Sonntag (30. März) begonnen. Sie sind Dankesfeste und tragen durchaus religiösen Charakter. Dementsprechend bestehen sie nach dem mir vorliegenden Programm in außerordentlichen feierlichen gottesdienstlichen Veranstaltungen in den mit der Geschichte des Urchristentums und Konstantins verknüpften Hauptkirchen Roms und der Umgebung und werden Sonntag für Sonntag, oft mit einem feierlichen Triduum oder einer hochfestlichen Oktav verbunden, bis Ende des Jahres durchgeführt. Gewaltig groß und überaus erbaulich war am 30. März die Teilnahme von Geistlichen und Laien aller Stände und aller Länder an den Gottesdiensten und an der wohlgeordneten eucharistischen Prozession im Gebiete der Katakomben der Via Appia und Ardeatina. Diese erste Feier wurde von dem Collegium Cultorum Martyrum, einem religiösen Vereine christlicher Archäologen, dem Msgr. Dr. Anton de Waal als Magister vorsteht, durchgeführt. Der folgende Sonntag brachte eine imposante liturgische Feier in griechischem Ritus in der Lateran-Basilika, in welcher die ganze folgende Woche hindurch täglich vormittags Pilgertottesdienste und

abends Predigt eines Bischofs mit sakramentalem Segen durch einen Kardinal abgehalten wurden. Auch diese Veranstaltungen erfreuten sich, sogar an den Wochentagen, eines zahlreichen Besuches und nahmen einen erhebenden Verlauf. Heute (13. April) schließt die Oktav in der Lateran-Basilika mit einer Feier, die Rom seit dem Einzuge der Piemontesen in die Stadt nicht mehr erlebt hat. Am päpstlichen Altare unter dem Baldachin zelebriert als Stellvertreter des Papstes und deshalb ad hoc durch besonderes Breve zum päpstlichen Delegaten ernannt, der Kardinal-Erzpriester vom Lateran, das Pontifikalamt unter Assistenz des ganzen Kardinalkollegiums, des päpstlichen Hofstaates, des am päpstlichen Stuhle akkreditierten diplomatischen Korps, der in Rom anwesenden Erzbischöfe, Bischöfe usw. Aehnliche Feiern werden am 20. April in St. Peter und am 27. April in St. Paul folgen.

Neben diesen religiösen Festen hat das „römische Komitee für die konstantinische Zentenarfeier“ in Verbindung mit der römischen „Accademia della Religione Cattolica“ eine Reihe von wissenschaftlichen Konferenzen veranstaltet, die monatlich ein- oder zweimal in der prächtigen Aula Maxima des Palastes der Cancellaria Apostolica stattfinden. Den dritten Konferenzvortrag hatte am vergangenen Donnerstag (10. April) Msgr. Prof. Dr. Kirsch aus Freiburg in der Schweiz die Ehre zu halten. Vor gedrängt gefüllter Aula verbreitete sich der Gelehrte in italienischer Sprache über das religiöse Leben der Christen und über die kirchliche Verwaltung der Stadt Rom in der kirchengeschichtlich so wichtigen und interessanten Uebergangszeit Konstantins des Großen. Der lehrreiche Vortrag fand den reichsten Beifall des gewählten Auditoriums, in dessen ersten Reihen man die Kardinäle Agliardi und Rampolla, mehrere Bischöfe und Prälaten und eine große Zahl römischer und ausländischer Vertreter der Geschichtswissenschaft erblickte.

Die konstantinische Erinnerungsfeier hat auch außerdem viele wissenschaftliche Anregung geboten. So interessant die Zeit Konstantins des Großen ist, so dunkel ist noch ihre Geschichte, besonders vom religionswissenschaftlichen Standpunkte aus. Manche schwierige Frage ist da noch zu lösen und manche Zusammenhänge sind noch zu erforschen. Unter den vielen Abhandlungen, die bisher über Konstantin den Großen da und dort in Zeitschriften, Zeitungen usw. zu lesen waren, befindet sich aber leider nur wenig Befriedigendes; besonders die Italiener gehen hier selten in die Tiefe. Wohl die beste wissenschaftliche Publikation, die das Konstantinsjahr bis jetzt gezeitigt hat, ist ein soeben im Verlage von Herder in Freiburg im Breisgau erschienener 447 Seiten starker und reich illustrierter Band „Konstantin der Große und seine Zeit. Gesammelte Studien. Festgabe zum Konstantin-jubiläum 1913 und zum goldenen Priesterjubiläum von Msgr. Dr. A. de Waal“, in Verbindung mit Freunden des deutschen Campo Santo in Rom herausgegeben von Prof. Dr. Franz Jos. Dölger. Das Werk, auf das ich gelegentlich noch zurückzukommen gedenke, enthält nicht weniger denn 19 interessante, zum Teil bahnbrechende Spezialarbeiten über die Zeit unmittelbar um Konstantin und wird sicherlich in weitesten Kreisen Beachtung und

Anerkennung finden. Anlässlich einer intimen Hausfeier im alten gastlichen Priesterheim des Campo Santo neben St. Peter, bei der sich eine illustre Gesellschaft ehemaliger Kapläne und Konvikturen des Hauses aus aller Herren Ländern, die heute zum Teil als Zierden von Universitäten und wissenschaftlichen Instituten hohes Ansehen genießen, ein Rendez-vous gab, wurde am Abend des 12. April der Jubiläumsband mitsamt einer andern, aus den gleichen Kreisen stammenden und nicht weniger wertvollen „Kirchengeschichtlichen Festgabe Anton de Waal“, redigiert von Prof. Dr. F. X. Seppelt (Verlag Herder in Freiburg i. Br.) dem greisen, aber immer noch rüstigen und geistesfrischen Rektor des Hauses überreicht. Auch dieses durch Reden gewürzte Familienfestchen ist für Rom charakteristisch, indem es im kleinen zeigt, welche große Anziehungskraft die ewige Roma immer wieder auf diejenigen ausübt, die einst im Schatten der Peterskuppel gewandelt, aber auch, wie unerschöpflich der Born geistiger Anregungen ist, die von Rom aus nach allen Weltrichtungen ausstrahlen.

Rom, 13. April 1913.

W. Sch.



Zur Berechnung des Alters der Menschheit.

Von Dr. Schneider, Altstätten,

Mitglied der Schweizerischen naturforschenden Gesellschaft.

Im 39. Jahrgang der „Vierteljahrsschrift der Naturforschenden Gesellschaft in Zürich“ erschien eine Studie von Professor Heim mit dem Titel: „Ueber das absolute Alter der Eiszeit“. Darin wird ausgeführt, daß unterhalb Brunnen eine Gletschermoräne sich im Vierwaldstättersee befindet. „Diese Moräne ist scharf in ihren Formen, nicht verfest“, ist also nicht durch spätere Massenwirkungen gestört worden, sondern ist relativ neu, also eine Endmoräne des letzten Eisvorstoßes. Diese Moräne zieht sich von einem Ufer zum andern hin¹ und diente als Wall, welcher den Schutt und Schlamm, der von der Muota gebracht wurde und gebracht wird, aufhält, im Seebecken vor Brunnen festhält und damit zur Erhöhung des Muotadelta im See verhalf und verhilft. Kennt man die Tiefe des wirklichen Seebodens vor Beginn der Deltabildung und kann man zweitens die durchschnittliche Jahresleistung des eingeschwemmten Materials zur Deltabildung bestimmen, so ergibt das Resultat einer einfachen Rechnung das genaue Alter des Muotadelta. Die Ansammlung des Deltamaterials im Seebecken konnte aber erst und mußte sofort nach dem Rückgang der Gletscherzunge aus jenem Becken beginnen. Somit zeigt das Deltaalter genau an, seit wie lange die Gletscher aus den tiefen Alpentälern sich zurückgezogen haben. Die Richtigkeit dieser Konsequenzen sieht jedermann leicht ein. Die Berechnung der Prämissen dagegen liegt nichts weniger als einfach, sondern bietet dem geübten Kenner

geologischer und geophysikalischer Erscheinungen und Verhältnisse außerordentlich große Schwierigkeiten. Die Methode der Berechnungen Heims übergehe ich an dieser Stelle mit Ausnahme der Tatsache, daß sie eine indirekte ist und die Schuttführung der Reuß als wesentliches Element miteinbezogen hat. Die mit letzterer Operation verbundene Parallelisierung der Schuttführung von Reuß und Muota kann ich aber nicht als richtig zugeben. Doch darum handelt es sich hier jetzt nicht. Professor Heim fand als erste Resultate folgendes:

Alter des Muotadelta

im Minimum etwa 13,000 Jahre,

im Maximum etwa 36,000 Jahre,

am wahrscheinlichsten etwa 23,000 Jahre.

Wie wir sehen, rundet Heim nicht auf 5000 ab, sondern gibt das Resultat nach 3000 und nach 6000 an. Die Zahlen 10,000 und 16,000 kommen in diesen ersten Ergebnissen nicht vor. Nach diesen Jahrangaben kommt Professor Heim auf irrigere Voraussetzungen zu sprechen und bemerkt nach der Korrektur derselben: „Darnach würden alle obigen Zahlen von Jahren auf $\frac{2}{3}$ zu reduzieren sein. Außerdem ist hervorzuheben, daß die Dimensionen für das Reußdelta wahrscheinlich zu groß angenommen sind, weil ein Teil des Deltavolumens schon aus früherer — vielleicht interglacialer — Zeit stammen wird, während die örtlichen Verhältnisse diesen Fehler für das Muotadelta viel geringer erzeugen. Halten wir uns also an die für das Muotadelta wahrscheinlichste Alterszahl von 23,000 und reduzieren wir dieselbe noch aus angegebenen Gründen auf $\frac{2}{3}$, so erhalten wir für die Zeit, welche seit dem Rückzug der Gletscher aus den großen Seetälern verstrichen ist, als wahrscheinlichste Größe zirka 16,000 Jahre.“ Bis dato haben wir demnach die von Dr. Baum und Professor Dr. Obermaier angezogenen Zahlen 13,000 und 16,000, freilich auf nicht gleicher Basis stehend. Eine Seite weiter bekennt Heim als wissenschaftliche Autorität mit aller Klarheit: „In unserer Berechnung stecken eine Menge kleinerer und größerer Fehlerquellen (von mir unterstrichen. Sch.). Herr Wehrli (er hat nach Anweisung Heims eine Anzahl Messungen und Rechnungen durchgeführt) wie ich haben uns dieselben alle eingehend überlegt und ihren Einfluß auf das Resultat zu berechnen gesucht. Manche der Fehler heben sich gegenseitig wieder auf, andere nicht. Es lohnt sich nicht, dieselben alle hier zu diskutieren. Wenn wir alle Fehler möglichst ungünstig sich kombinierend und groß annehmen, mag sich das Resultat um 50 %, — vielleicht nach oben sogar um 100 % ändern. Allein trotz diesem möglichen Fehler bleibt immer noch ein interessantes, nützliches Resultat. Auf größere Genauigkeit konnten wir von vorneherein niemals hoffen. Wir haben soviel erreicht, sagen zu können, daß seit dem Rückzug der diluvialen, großen Gletscher der letzten Vergletscherung wenigstens 10,000, höchstens 50,000 Jahre vergangen sind, und daß es sich jedenfalls bei der Frage nach dem Alter der Eiszeit weder um einzelne wenige Jahrtausende noch um Jahrhunderttausende, wohl aber um einige Jahrzehntausende handelt.“

¹ Den Ort können wir nachfolgend bestimmen. Zieht man von etwa 300 Meter unter Kindlismord bis zu etwa 300 Meter unter Schwibogen von Ufer zu Ufer eine gerade Linie, so geht diese Linie längs über den Rücken der Moräne.

Das sind Professor Heims Worte. Jetzt sind auch die von Hauser zitierten „10,000“ Jahre endlich aufgerückt. Man kann die einschlägigen Elemente anders berechnen, wodurch sich alle Resultate stark und zwar für die biblischen Zahlen sehr günstig verschieben. Ich will in dessen Heims Berechnung festhalten und daran zeigen, daß Professor Heim seine Resultate nicht fertig gerechnet hat und daß seine Abgrenzung nach unten „wenigstens 10,000“ ein Irrtum ist. Heim gibt die Zahlenquellen nicht an und er beschränkt sie auch keinesfalls auf bloß eine einzige Zahl, was ja der befolgten Rechnungsmethode zuwider wäre. Ich verweise sonach auf folgende Tatsachen. In erster Rechnung bezeichnet Heim, wie bereits angeführt, als minimales, wahrscheinliches und maximales Alter des Muotadelta 13,000, 23,000 und 36,000 Jahre. Die erste wissenschaftliche Fehlerkorrektur nötigt nach Heim zu einer Reduktion um $\frac{1}{3}$. Führen wir diese Rechnung aus! Sie ergibt im Maximum 24,000, als wahrscheinlichste Zahl 15,200 und im Minimum nur 8667 Jahre. Wenn wir diese Zahlen nach konsequentem Verfahren noch abrunden, also auffüllen was über 500 und streichen was unter 500 liegt, so erhält man 9000, 15,000 und 24,000 Jahre. Professor Heim unterdrückte unbegründeter Weise das Minimum und Maximum und reduzierte nur die mittlere Zahl, für welche er aber „etwa 16,000“ setzt statt „etwa 15,000“, obwohl sie den 15,000 bedeutend näher liegt.

(Schluß folgt.)



Zur Trennung von Einwohnergemeinde und Kirchgemeinde in Altdorf.

Die Identität von politischer Gemeinde und Kirchenverband darf so wenig bestehen als die Identität von Staat und Kirche. Aber die Angelegenheiten weltlicher Beziehung und solche kirchlicher Beziehung müssen nicht bloß materiell, sondern auch formell besonders streng geschieden werden, nachdem infolge der Niederlassungsfreiheit die Bekenner der verschiedenen Konfessionen in der früher konfessionell meist einheitlichen Gemeinde sich niederlassen und verfassungsrechtlich in allen kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigt sein sollen. Daher wurde die Trennung von politischer und kirchlicher Gemeinde in den meisten Kantonen durchgeführt. Aber auch in den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden, wo diese Entwicklung sich noch nicht ganz vollzogen hat, ist doch in den betreffenden Verfassungen eine korrekte Lösung dadurch geboten, daß in den lokalen kirchlichen Angelegenheiten nur die römisch-katholischen Einwohner stimmberechtigt sind und die Verwalter kirchlicher Fonde wählen. Auf diese Weise ist ebenfalls ein quasi-kirchgemeindlicher Organismus mit besondern Organen geschaffen, der neben der politischen Gemeindeversammlung und Gemeindebehörde funktioniert. Anders im Wallis, wo eine solche Ausscheidung nicht besteht und der Gemeinderat gemäß Gesetz vom 22. Mai 1880 einen Kirchenverwaltungsrat aus den römisch-katholischen Gemeindegliedern ernennt.

Sowohl die Verfassung von Uri (Art. 84 und 88) als die von Schwyz (§ 92) lassen aber außerdem die eigentliche Trennung der politischen und kirchlichen Gemeinde zu. In Schwyz unterliegt die Bildung solcher selbständiger Kirchgemeinden und deren Statut und Organisation der Genehmigung des Kantonsrates, der sie erteilt, „wenn das Einverständnis der zuständigen kirchlichen Organe nachgewiesen und für eine sichere finanzielle Grundlage Gewähr geleistet wird“. In Uri dagegen ist für das Trennungsdekret der Gemeinde nur die Genehmigung des Landrates gefordert; von der Notwendigkeit des Einverständnisses der Kirchenbehörde ist nirgends die Rede.

In der Regel bietet bei solchen Trennungen am meisten Schwierigkeiten die Vermögensausscheidung, da bei manchen Vermögensmassen der spezifisch kirchliche Charakter im Laufe der Zeit nicht mehr genau festgestellt werden kann. Das zeigte sich besonders im Kanton Tessin, wo jetzt noch die früher verdunkelten Verhältnisse böse Nachwirkungen haben. Im Kanton Zug wurde durch das Gesetz vom 18. Januar 1875 eine grundsätzliche Regelung dieser Frage versucht. Im Kanton Uri scheint jedoch diese Frage keine Schwierigkeit zu bieten, da im neuesten Dekret betreffend Ausscheidung der Gemeinde Altdorf in eine Einwohner-, Kirch- und Bürgergemeinde und Organisation derselben die Ausscheidung des Kirchenguts glatt gelöst und vor allem auch der Stiftungscharakter der kirchlichen Fonde in korrekter Weise hervorgehoben worden ist. Wohl aber gibt dieses Dekret in anderer Beziehung Anlaß zur Diskussion.

Nach Art. 84 der Urner Verfassung ist die ungeteilte Gemeinde zuständig zu einer Ausscheidung der Kirchgemeinde. Die Gemeinde muß sich aber dabei begnügen, die spezifisch kirchlichen Gemeindeangelegenheiten und Verwaltungsaufgaben an die Kirchgemeinde herauszugeben im Sinne von Art. 86 dieser Verfassung. Sie darf nicht, wie es in jenem Dekret geschah, auch noch die neue Kirchgemeinde organisieren, denn dies verstößt gegen Art. 75 der Verfassung, wonach die Gemeinden innerhalb der gesetzlichen Schranken ihre Angelegenheiten selbständig ordnen, was natürlich auch der Kirchgemeinde zukommen muß, indem Art. 75 von Gemeinden überhaupt spricht. Dazu kommt aber noch, daß in Art. 22 das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten nur den Konfessionsgenossen zuerkannt ist, womit verfassungsrechtlich ausgeschlossen ist, daß die allgemeine Gemeindeversammlung, in der alle Stimmberechtigten ohne Konfessionsunterschied stimmen, über die Organisation der römisch-katholischen Kirchgemeinde auch nur provisorisch entscheiden könnten. Ferner ist zu ihrer Konstituierung die Organisation der Kirchgemeinde selbst bereits vorgezeichnet durch die Verfassungsartikel 22, 76, 79, 85, 86 und 88, indem dadurch die stimmberechtigten Kirchgenossen und die Organe der Kirchgemeinde (Kirchgemeindeversammlung und der schon bestehende Kirchenrat) sowie deren Kompetenzen bestimmt sind. An diese Verfassungsartikel ist natürlich das Dekret der Gemeinde Altdorf gebunden, auch wenn sie nach einer andern Interpretation die Kirchgemeinde zu organisieren berufen wäre. Grundsätzlich ist aber auch auf die katholische Kirchenverfassung Rücksicht zu nehmen, die nicht

zuläßt, daß etwa auf das ganze lokale Kirchenwesen das demokratische Prinzip (wie in dem protestantischen Kirchengemeindewesen) zur Anwendung gelange, das den kirchenverfassungsmäßigen Kompetenzen der geistlichen Kirchenbehörden zu wenig Rechnung trägt. Wenn daher Art. 2 der Urner Verfassung die römisch-katholische Religion als Staatsreligion erklärt, so muß diese Religionsverfassung auch im Kirchengemeindewesen berücksichtigt sein. Warum wird nun in jenem Dekret in keiner Weise Bezug genommen auf das notwendige Verhältnis katholischer Kirchengenossen zu den eigentlichen Kirchenbehörden? Anders die st. gallische und die thurgauische Kirchenorganisation; beide verweisen in ihren allgemeinen Bestimmungen auf die „Gesetze der katholischen Kirche“, was nicht ohne Bedeutung ist.

In Art. 15 des Dekretes ist die Rede von „endgültiger“ Prüfung und Genehmigung des Voranschlages und der Rechnung für die Kirchenverwaltung (die Verfassung, Art. 76, enthält den Ausdruck „endgültig“ nicht). Doch kann damit das höhere Kontrollrecht des Oberhirten nicht ausgeschlossen werden, wie auch die Spannbrieft für die Geistlichen (Art. 15 des Dekretes) noch der Genehmigung des Bischofs oder seines Delegierten unterliegen müßten. Das Wahlrecht der Geistlichen (von welchem die Verfassung, Art. 3, in kanonisch richtiger Weise von „Präsentation“, also im Sinne eines Vorschlagsrechtes spricht) ist als solches unbestritten und in der Urschweiz auf bekannten alten Rechtstiteln beruhend und überhaupt in der Schweiz die Regel; nur ist es inkonsequent, daß dann die Wahl des „Seelmessers und Kustos“ nach Art. 16 des Dekretes nicht ebenfalls der Kirchengemeindeversammlung (wie bei den übrigen Geistlichen), sondern dem Kirchenrat zustehen soll. Gemäß Art. 16 soll ferner derselbe Ortskirchenrat an die Stelle des weggefallenen oder nachlässigen stiftungsberechtigten Kollators zur Ausübung des Kollaturrechtes treten; eine Bestimmung, die mit den kirchenrechtlichen Sätzen über erloschene Kollaturen und das Devolutionsrecht nicht vereinbar ist und erst der Zustimmung der kirchlichen Oberbehörde bedarf. Ferner sind die Bruderschaften nicht als Stiftungen zu behandeln, da sie körperschaftliche Verfassungen haben. Ihnen kommen alle Rechte der körperschaftlichen Personenverbindungen zu nach Art. 53 des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Hat eine Bruderschaft keine Mitglieder mehr und kann sie nicht mehr statutengemäß verwaltet werden, so tritt Auflösung derselben ein, und mit ihrem Vermögen ist dann nach Art. 57 des schweizerischen Zivilgesetzbuches zu verfahren, nicht nach Art. 16 des Altdorfer Dekretes. Ebenso müssen Stiftungen, die „nicht mehr stiftungs- und statutengemäß verwaltet werden“, sofern Unmöglichkeit und nicht bloß Pflichtwidrigkeit vorliegt, einer zweckentsprechenden Umwandlung unterworfen werden. Sobald aber eine Stiftung auch nicht im Wege der Umwandlung weiter lebensfähig erhalten werden könnte, so müßte sie erlöschen gemäß Art. 88 des Zivilgesetzbuches, was wieder die Anwendung des Art. 57 des Zivilgesetzbuches hinsichtlich des Vermögens zur Folge hätte. Es kann ferner auch kirchliche Stiftungen in den Pfarreien geben,

die mit dem lokalen Kirchenorganismus keine Beziehung haben.

Wenn auch keine den kirchlichen Interessen abträgliche Gesinnung vorhanden ist, so sollte doch bei so wichtigen Schritten auf dem Gebiete des lokalen Kirchenwesens vorher ein Einvernehmen mit den zuständigen kirchlichen Instanzen, wie es die Schwyzer Verfassung verlangt, angebahnt werden.¹ Es genügt nicht, daß hintenher ein Einsender in einer Zeitung unverbindlich erklärt, die Rechte des Bischofs seien nicht in Frage gestellt; den bischöflichen Aufsichtsrechten und Kompetenzen muß auch positiv Raum gegeben sein. Dies kann um so vertrauensvoller geschehen, nachdem die Kirche jener Rechtsentwicklung keine Hindernisse bereitet hat, wonach in den richtigen Rahmen zur Organisation des den Pfarrgenossen zustehenden Präsentationsrechtes bei Pfarrwahlen etc. und ihrer Mitwirkung bei der Kirchengutsverwaltung und ihrer Selbstbesteuerung ein korporativer Zusammenschluß in einer Kirchengemeinde stattfindet.

Freiburg.

Prof. Dr. U. Lampert.



Entlassenenfürsorge.

Der schweizerische Verein für Gefängnis- und Sträflingswesen nimmt sich neuestens mit verdoppeltem Eifer der Straffentlassenen an. Ganz Neues ist hier im Werden! Schreiber steht mitten drin in der betreffenden Bewegung. Es ist jetzt höchste Zeit, mitzumachen. Ich ersuche besonders die hochw. Herren, die in der Sträflingsseelsorge tätig sind oder sich für dieselbe interessieren, dringend, an die Versammlungen zu kommen. Die protestantischen Geistlichen erscheinen jeweils in Menge. Die nächste Versammlung findet im Mai in Zürich statt. Es ist im Interesse der Sache sehr zu wünschen, daß recht viele geistliche Herren dem Vereine beitreten. Nur wenn wir mittun, dürfen wir auch mitreden. Andernfalls geht es ohne und vielleicht in mancher Hinsicht — gegen uns und zu Beschwerden hätten wir dann wenig Recht! — Der Unterzeichnete ist gerne bereit, nähere Auskunft zu geben.

A. L a u b, Pfarrkurat, Sedelhof, Luzern.



¹ Als das Dekret von der Gemeinde Altdorf bereits angenommen, erhielt das bischöfliche Ordinariat davon Kenntnis. Es ersuchte mich um Begutachtung desselben und sandte dann von sich aus das Gutachten der Regierung ein mit dem Gesuche, im Sinne des Gutachtens die Rechte der kirchlichen Behörden zu schützen. Obwohl dieses Gutachten seiner Bestimmung entsprechend nicht publiziert ist, so polemisierte doch im „Urner Wochenblatt“ Nr. 11 ein Anonymus gegen dasselbe, wobei er die Behauptung aufstellte, Hauptangriffspunkt sei das Wahlrecht der Geistlichen, obschon dieses Recht im Gutachten überhaupt nicht angefochten wurde. Mit dieser grundfalschen Voraussetzung operiert dann der Anonymus weitläufig und zwecklos und tut überhaupt, als ob die Urner Verfassung nur in Uri begriffen werden könnte. Einer Richtigstellung verweigerte das gleiche Blatt seine Spalten!

Kirchenamtlicher Anzeiger

für das Bistum Basel.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind eingegangen:

1. Für Bistumsbedürfnisse: Lostorf Fr. 10.
2. Für Kirchen in der Diaspora: Lostorf Fr. 10.
3. Für das hl. Land: St. Pelagiberg Fr. 25, Unterendingen 25, Stüßlingen 8.80, Herdern 10, Werthbühl 21, Geiß 9, Neudorf 12, Merenschwand 50, Hl. Kreuz (Thurgau) 16.65, Gansingen 10, Großdietwil 22, Greppen 6, Villmergen 81, Eiken 14, Cornol 15, Zuchwil 13.50, Meierskappel 25, Kreuzlingen 25, Luzern (Franziskanerkirche) 103.85, Weggis 50, Oensingen 17.50, Schneisingen 23.67, Breitenbach 20, Günsberg 20.40.
4. Für den Peterspfennig: Eiken Fr. 13.
5. Für die Sklaven-Mission: Eiken Fr. 15, Meierskappel 20, Lostorf 5, Breitenbach 30.

6. Für das Seminar: Lostorf Fr. 10.
Gilt als Quittung.
Solothurn, den 14. April 1913.

Die bischöfliche Kanzlei.

Briefkasten.

Der Artikel „Die Pastoration der Schwachbegabten“ mußte leider für diese Nummer unterbrochen werden.

P. E. in W. Von der Vollmacht, die den Beichtvätern anläßlich des Konstantinjubiläums verliehen wird, von reservierten Sünden und Censuren zu absolvieren, ist u. a. die absolutio complicitis und die columniosa denuntiatio confessoris innocentis de crimine sollicitationis ausgenommen. Die sollicitatio ist keine reservierte Sünde. — Besten Dank!

Alle in der „Kirchen-Zeitung“ ausgeschriebenen oder rezensierten Bücher werden prompt geliefert von **RÄBER & CIE., LUZERN.**

Tarif pr. einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate 10 Cts. Vierteljähr. Inserate 15 Cts.
Halb „ „ 12 „ Einzelne „ 20 „
Beziehungsweise 26 mal. Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: FR. 1.— pro Zeile.
Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.
Inseraten-Aannahme spätestens Dienstag morgens.

Fräfel & Co., St. Gallen Anstalt für kirchliche Kunst

empfehlen sich zur Lieferung von solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten

Paramenten und Fahnen

sowie auch aller kirchlichen

Metallgeräte, Statuen Teppichen etc.

zu anerkannt billigen Preisen

Ausführliche Kataloge und Ansichtssendungen zu Diensten

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente kann stets in der Buch-, Kunst- und Paramentenhandlung **Räber & Cie. in Luzern** besichtigt und zu **Originalpreisen** bezogen werden.

KURER & Cie. in Wil Kanton St. Gallen

- Caseln
- Stolen
- Pluviale
- Spitzen
- Teppiche
- Blumen
- Reparaturen

Anstalt für kirchl. Kunst empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten **Paramente und Fahnen** wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc. Offerten, Kataloge u. Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

- Kelche
- Monstranzen
- Leuchter
- Lampen
- Statuen
- Gemälde
- Stationen

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente liegt bei Herrn **Anton Achermann**, Stüttsakristan in **Luzern** zur Besichtigung auf und kann zu unseren Originalpreisen auch dort bezogen werden.

GEBRUEDER GRASSMAYR

(Inh.: Max. Greussing & Söhne), Buchs (St. Gallen)

Glockengiesserei und mech. Werkstätte

empfehlen sich zur

Herstellung von Kirchenglocken

in vollkommen reiner Stimmung und tadellosem Gusse.

Elektrischer Glockenantrieb

(Eldg. Pat. Nr 3976)

Derselbe beansprucht wenig Kraft und Raum und funktioniert ausgezeichnet. Glockenstühle von Holz oder Schmiedeeisen. Mehrjährige Garantie für Glocken, Zubehör und elektrischen Antrieb. :: :: ::

Rasiermesser — Rasierapparate — sowie sämtliche Utensilien beziehen Sie vorteilhaft im Spezialgeschäft

B. Enzler, Messerschmied, Appenzell.

(Katalog zu Diensten.)

Neuestes Urteil der Theologischen Revue

(1913, Nr. 4) über das bei Ferdinand Schöningh in Paderborn erschienene

Lehrbuch der Dogmatik in sieben Büchern

von Universitäts-Professor **Dr. Joseph Pohle**. Fünfte Auflage. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. I. Band. 614 Seiten. br. M 6.60. geb. M 7.80. 2. Band. 647 Seiten. br. M 7.20, geb. M 8.40. III. Band. 844 S. br. M 9.40, geb. M 10.60.

Wir wünschen dem tüchtigen Werke viele und eifrige Leser. Es ist namentlich für den Seelsorgs-Klerus ein vortreffliches Mittel, die dogmatischen Kenntnisse zu ergänzen und zu vertiefen. Bei der sehr starken Anwendung von kleinem Druck konnte eine reiche Fülle von Stoff, zumal auch aus der Geschichte der Dogmen, zusammengestellt und verarbeitet werden und das Studium wird durch die lebhaft und nicht zu knappe Darstellungsweise bedeutend erleichtert.

Konsultieren Sie, bitte,
vor jedem Einkauf von

schwer versilberten Bestecken

und Tafelgeräten unsern neuen, reich illustrierten **Spezialkatalog**, den wir auf Verlangen gratis und franko versenden.

E. Leicht-Mayer & Co., Luzern, Kurplatz No. 40



Solide, genau regulierte

Taschenuhren in jeder Preislage,

sowie dazu passende **Uhrketten**

als **Firmgeschenke**

in grosser Auswahl, empfiehlt das bei der Hochw. Geistlichkeit best bekannte Uhrengeschäft

P. FURRER, LUZERN
Hertensteinstrasse 19

Aarauer-Tinten geruchlos, satzfrei, tief schwarz

nachdunkelnd von **Schmuziger & Co.** sind doch die **Besten.**

Gebetbücher sind zu haben bei **Räber & Cie., Luzern**



Bekleidung für die
hochw. Geistlichkeit

Soutanen, Soutanellen, Gehrockanzüge,
Ueberzieher, Havelock, Schlafrocke

BURGER-KEHL & Co.

Basel, Bern, Genève, Lausanne, Luzern,
Neuchâtel, St. Gallen, Winterthur, Zürich i.

Verlangen Sie Katalog No. 17.

Für den Monat Mai

Soeben ist erschienen:

Maria, die Maienkönigin. Betrachtungen über die Lauretani-
sche Litanei. Von **Dr. Johannes Chrys. Gspann**,
Prof. Mit Kopfleiste, 96 Seiten. Format 80x125 mm.
Elegant broschiert und beschnitten 40 Cts. Bei Bezug
auf einmal von 30 Exemplaren à 30 Cts.

Prof. Gspann bietet in dem Schriftchen ein echtes Volks-
Maibüchlein mit kurzen, kräftigen und vor allem auf das religiös-
praktische Leben bedachten Betrachtungen über die Anrufungen
der lauretanischen Litanei.

Bei der Mutter. Lesungen für alle Tage des
Monats Mai. Dem katho-
lischen Volke dargeboten von **Pfarrer Paul Joseph
Widmer**. In zweifarbigen Druck mit 3 Kopfleisten. 176
Seiten. Format 115x170 mm. Elegant gebunden Fr. 3.15.

Ausgezeichnet durch ein päpstliches Hand-
schreiben und durch bischöfliche Empfehlungen.

Originell, populär und sehr praktisch sind die kurzen
Lesungen für alle Tage des Monats Mai . . . kräftige und
eindringliche Ansprachen an Hörer oder Leser . . .
(sig.) * Dr. Jakobus Stammler, Bischof v. Basel u. Lugano.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Verlagsanstalt Benziger & Co. A.-G. Einsiedeln,
Waldshut, Cöln a. Rh.

Schneiderei Konkordia, Luzern.

4 Löwenplatz 4
Christlich-soziales Unternehmen

Mass-Anfertigung von **Standeskleidern** für die hochw. Geistlichkeit
Soutanen, Soutanellen, Paletots etc.

Garantie für tadellosen Sitz und gute Bedienung
:: :: :: bei mässigen Preisen :: :: ::

Auf Wunsch werden die hochw. Herren im Haus bedient.

Leiter: **Jos. Baumann.**

Carl Sautier

in Luzern

Kapellplatz 10 - Erlacherho
empfiehlt sich für alle ins Bankfach
einschlagenden Geschäfte.

Fräulein, mit guten Zeugnissen
versehen, in den Hausgeschäften
bewandert, wünscht Stelle als

Haushälterin

zu alleinigem geistlichen Herrn.
Nähere Auskunft erteilt die Expd.
der Kirchenzeitung.

Das wahre Eheglück!

Standesgebetbuch

von **D. Ambros Zercher, Pfarrer.**

Eberle, Kälin & Co., Einsiedeln.

Louis Ruckli

Goldschmied und galvanische Anstalt
Bahnhofstrasse

empfiehlt sein best eingerichtet. Atelier.
Übernahme von neuen kirchlichen
Geräten in Gold und Silber, sowie
Renovieren, Vergolden und Versilbern
derselben bei gewissenhafter, solider
und billiger Ausföhrung.

Priesterkragen

sogen. Leokragen

in Prima 4fach Leinen und
in Hartgummi 4 und 4 1/2 cm
Höhe, für jede Halsweite
passend; ebenso Colarera-
vatten liefert

Anton Achermann,
Stiftsackristan,
Kirchenartikelhandlung,
Luzern.

Messwein

stets prima Qualitäten

J. Fuchs-Weiss, Zug
vereidigter Messweininlieferant.

Eine Orgel mit 10 klingenden
Registern, zwei Manuale
und Pedal, und eine mit 6 klingenden
Registern, ein Manual
und Pedal, beide Werke neu,
pneumatisches System, preiswert
zu verkaufen.

Nähere Auskunft erteilt bereitwilligst

Wilh. Bader, Orgelbauer,
Luzern, Vommatstrasse 27.

Talar-Cingula

grosse Auswahl in Wolle und
Seide, von Fr. 2.80 an bis 15.—
per Stück.

Birette, in Merinos u.
Tuch von Fr.
2.60 an liefert

Anton Achermann,

Stiftsackristan, Luzern

Cigarren-Import u. -Versand HANS WIDMER-OTT, LUZERN

— Kapellplatz 1, neben der Kirche —
LAGER IN QUALITÄTS-CIGAREN
schweiz. und ausländ. Provenienz.

ÄLTESTES SPEZIALGESCHÄFT
der österr. **SCHNUPFTABAKE**, als
FERMENTATA, LUSSO, GRENZ,
RAPÉ. — Ferner
LENZBURGER, LOTZBECK, MA-
CUBA, ROSE, VIOLETTE, PA-
RISER, bayr. SCHMELZLER,
AUGEN- u. FICHTENNADEL-
TABAK, etc.

— TELEPHON 1676 —

Kaufe stets alle Arten alte kirchliche Kultusartikel:

Statuen, Paramente etc.
— Pietätvolle Behandlung. —
Kein Laden oder Ausstellung.

Jos. Duß, Antiquar,

Bureau und Lager:
3 Bundesplatz 3 — Luzern

Dep. d. Villa „Moos“
Telegr.-Adr. „Dußantit Luzern“
Telephon 1870

Turm- und Kirchen-Uhren

repariert gut und billig

J. Schmidiger, Uhrenmacher
Grosswangen.

Die Creditanstalt in Luzern

empfiehlt
sich für alle Bankgeschäfte unter Zu-
sicherung coulanter Bedingungen.

Stella alpina

Kathol. Land-Erziehungsheim

Schweiz **Amden** 900 m ü. M.
für physisch geschwächte, intellek-
tuell zurückgebliebene, sittlich ge-
fährdete Knaben.

Prospekte etc. durch

Die Direktion.

Wozu Marianische Kinderkongregationen?

„Passen denn Kongregationen auch für Kinder? Heisst das nicht Bäume in fremdes Erdreich verpflanzen?“ — So hat schon mancher gefragt. — Aber Gott sei Dank! Die Anfangsschwierigkeiten sind bereits überwunden. Die Kinderkongregationen mehren sich von Jahr zu Jahr. Man beginnt ihre Wichtigkeit und Bedeutung immer mehr zu erkennen und zu würdigen. Gerade die besten und erfahrensten Seelsorger sind ihre eifrigsten Verteidiger und Förderer.

Und dies mit Recht. Denn schon in pädagogischer Hinsicht sind die Kinderkongregationen von grosser Bedeutung. Das Ziel jeder Pädagogik muss ohne Zweifel sein: gute Kinder heranzuziehen. Wo könnte das aber besser geschehen als in der Musterschule der Gottesmutter, d. h. in der Marianischen Kongregation? Ein christlicher Grundsatz lautet: Per Mariam ad Jesum! Jede Stunde von Maria, der himmlischen Mutter den Kindern zu erzählen, wird wohl kaum einem Katecheten möglich sein, mögen die steten Hinweise auf Maria auch noch so zahlreich sein; — die in der Kinderkongregation geübte Verehrung der Gottesmutter aber (Statue, Band, Medaille, Gebet, Lied, Ansprache) geht tiefer und wirkt viel nachhaltiger.

Bei den heutigen Schulverhältnissen sodann ist es dem Katecheten vielfach ganz unmöglich, den Kindern eine nur halbwegs fundamentierte Ascese zu bieten und besonders die für die Zukunft des Kindes so wichtige „christliche Lebenskunde“ eingehender zur Behandlung zu bringen. Da kann die Kinder-

kongregation einsetzen und den Religionsunterricht vertiefen und erweitern.

Was endlich die religiösen Übungen anbelangt, so gibt es wohl kaum ein besseres Mittel, den Sakramentenempfang bei den Kindern zu fördern und das Gebet zu pflegen, als die Kinderkongregationen. Wie mancher Katechet hat sich schon abgemüht, gemäss dem Kommuniondekrete des hl. Vaters seine Kinder zum öftern Sakramentenempfang zu bringen, — und hat wenig erreicht. — Er probiere es einmal mit der Kinderkongregation — und er wird Wunder erleben. —

Bis jetzt hatte es den Kinderkongregationen an einem entsprechenden Handbüchlein gefehlt. P. Häring O. S. B. hat es unternommen, ein solches zusammenzustellen. Es bietet zunächst die Normalstatuten einer Marianischen Kinderkongregation und ein Verzeichnis der bedeutendsten Ablässe, welche die Marienkinder gewinnen können. Dann folgen die Andachtsübungen und Gebräuche, die in der Kongregation üblich sind: Gebete für die gewöhnlichen Versammlungen, besondere Fürbitten, Aufnahme von Aspiranten, feierlicher Aufnahmeeritus, Bundeserneuerung am Titularfeste etc. Der zweite Teil enthält ein vollständiges Kindergebetbuch mit Messgebeten, Beicht- und Kommunionandacht und kurzen Nachmittagsandachten — alles in kindlicher Fassung und Sprache. Der dritte Teil bietet eine grosse Auswahl von Kirchenliedern, besonders Muttergottesliedern. Die Ausstattung ist prächtig. Der Preis sehr mässig.



Maria sei begrüßt.

Handbüchlein für die Kinderkongregationen. Von P. Otto Häring, O. S. B. Mit Titelbild, 3 ganzseitigen Textillustrationen, mehreren Randeinfassungen und Kopfleisten. 240 Seiten. Format VII. 75x120 mm. — Gebunden in Einbänden zu 65 Cts. und höher.

Verlagsanstalt Benziger & Co. A.-G. Einsiedeln, Waldshut, Köln a. Rh.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Kirchenblumen

(Fleurs d'églises)

sowie deren Bestandteile werden in schönster Ausführung und zu billigen Preisen geliefert von

A. BÄTTIG, BLUMENFABRIK, SEMPACH.

Kostenvoranschlag auf Wunsch. — — — Referenzen zu Diensten.

Galvanoplastische Werkstatt Freiburg
Einziges Schweizerhaus, welches sich speziell mit dem
Vergolden und versilbern
von Messgefässen und Kirchenschmuck befasst.

Polieren, Lackieren und Reparaturen.
ARNOLD BUNTSCHU & Cie.

Gebrüder Gränicher, Luzern

Besteingerichtetes Massgeschäft u. Herrenkleiderfabrik.

Soutanen und Soutanellen von Fr. 40 an
Paletos, Pelerinenmäntel und Havelock von Fr. 35 an
Schlafrocke von Fr. 25 an

Massarbeit unter Garantie für feinen Sitz bei bescheidenen Preisen.
Grösstes Stofflager. * Muster und Auswahlendungen bereitwilligst

Verlagsanstalt Benziger & Co. A.-G.

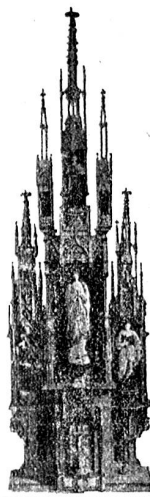
Einsiedeln

Abteilung: Sortiment

liefert prompt u. ohne Aufschlag auch nach auswärts.

Literarische Neuigkeiten des Bücher-
marktes, Bücher, Zeitschriften, Musi-

kalien und Antiquaria.



Prämiert auf mehreren Weitausstellungen.
ATELIER FÜR KIRCHLICHE KUNST

Leopold Moroder

ak. Bildhauer u. Altarbauer
St. Ulrich-Gröden (Tirol)

Zeugnis.

Herr Leopold Moroder, ak. Bildhauer in St. Ulrich, hat für unsere neue Pfarrkirche, folgende Arbeiten geliefert:

Eine grosse Herz-Jesu-Gruppe im Chorbogen der Kirche, 14 Stationsbilder, zwei Adoranten, neben dem Tabernakel, zwei grosse Statuen im Chor und eine Weihnachtsgruppe, bestehend aus 5 Figuren.

Alle diese Arbeiten sind in ihrer Stilart und Ausführung als sehr gelungen zu bezeichnen und finden allgemeine Anerkennung und ungeteiltes Lob.

Wir können deshalb Herrn Moroder zur Ausführung ähnlicher Arbeiten bestens empfehlen.

Esch enbach, den 28. Januar 1913.

(Kt. Luzern, Schweiz)

V. Ambühl, Pfarrer.

Gründungs-
jahr 1876

Illustrierte Preislisten gratis und franko.

Kunstarbeit für kirchliche, öffentliche Zwecke ist zollfrei

In neuer verbesserter Auflage ist erschienen:

Maria Hilf.

Gebet- und Wallfahrtsbuch zur Verehrung U. L. Fr. Maria Hilf auf dem Gubel bei Menzingen. 6.—8. Auflage.

Mit Genehmigung des Bischof von Basel-Lugano. 384 Seiten mit 11 Bildern. Preis: Leinwand mit Rotschnitt Fr. 1.20; Leinwand mit Goldschnitt Fr. 1.50; Leder mit Goldschnitt Fr. 1.80. Das Buch enthält die Geschichte des Kampfes am Gubel, der Wallfahrt, des Klosters, des Gnadenbildes, Belehrungen und Gebete.

Der Reinertrag fällt dem Kirchenbau Kleinlützel (Kt. Solothurn) zu. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, wie den

Verlag kath. Volksschriften Menzingen-Zug.